

**BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.217/0001-V/8/2017  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITERINNEN • FRAU DR. CLAUDIA DREXEL, BA  
FRAU MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER  
PERS. E-MAIL • CLAUDIA.DREXEL@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202975  
IHR ZEICHEN • BMWFW-33.431/0002-I/3/2017

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Mit E-Mail: [post@bmwfw.gv.at](mailto:post@bmwfw.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wirtschaftstreuhandberufe  
(Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Zur Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Die im vorliegenden Fall eingeräumte Frist von vier Wochen scheint zu knapp bemessen, um eine umfassende und abschließende Begutachtung zu ermöglichen.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu den Verfassungsbestimmungen:

Die Formulierung von Verfassungsbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst; mit diesem wäre daher vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens Kontakt aufzunehmen gewesen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. September 1975, GZ 600421-VI/1/75).

Eine Verfassungsbestimmung sollte nicht auf einfachgesetzliche Bestimmungen verweisen und auch sonst nicht mit einfachgesetzlichen Bestimmungen in einem so engen legislativen Zusammenhang stehen, dass eine Änderung einfachgesetzlicher Bestimmungen (auf die verwiesen wird) auch eine Änderung der Verfassungsbestimmung notwendig macht. Diesbezüglich wären insbesondere die Verweise in den Verfassungsbestimmungen des § 105 zu überprüfen, die zu weitreichenden Zusammenhängen etlicher einfachgesetzlicher Vorschriften mit der Verfassungsbestimmung führen.

### Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen:

Nachdem der Entwurf neue Datenanwendungen – etwa zur Meldung von Verstößen – enthält, wird darauf hingewiesen, dass den Auftraggeber einer Datenanwendung nach den Vorgaben der §§ 17 ff DSG 2000 eine Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister trifft. Es wird angeregt, diesbezüglich rechtzeitig mit der Datenschutzbehörde in Kontakt zu treten.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Anwendung kommt. Die derzeit geltende Form der Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister (§§ 17 ff DSG 2000) wird aufgrund der Anwendung der DSGVO ab dem 25. Mai 2018 entfallen.

Anstelle des Meldeverfahrens sieht die DSGVO in Art. 35 die Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO ist insbesondere in den Fällen des Abs. 3 erforderlich. Art. 35 Abs. 10 DSGVO sieht unter den angeführten Voraussetzungen jedoch eine

Ausnahme von der Datenschutz-Folgenabschätzung durch Verantwortliche für Verarbeitungen vor, die auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates, dem der Verantwortliche unterliegt, beruhen und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte. In diesem Sinne wird – im Falle, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach den Vorgaben des Art. 35 DSGVO erforderlich ist – angeregt, bei dem vorliegenden Vorhaben zu prüfen, ob im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung bereits vorweggenommen und dies entsprechend gesetzlich angeordnet werden kann.

In den Erläuterungen sollte diesfalls die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 7 DSGVO ausführlich dargelegt werden. Im Gesetz kann folgende Anordnung getroffen werden:

*„(x) Die aufgrund dieses Abschnittes vorzunehmende(n) Datenverarbeitung(en) erfüllt(en) die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung.“*

#### Zu § 3 Abs. 2 Z 10:

In der Bestimmung ist von einer Beratung in „arbeitstechnischen“ Fragen die Rede. Die Erläuterungen legen einen Sinngehalt nahe, dass gerade nicht (nur) Fragen der technischen Ausführung einer Arbeit gemeint sind. Eine Präzisierung des Gesetzestextes sollte geprüft werden.

#### Zu § 6 Abs. 4 Z 5:

Es wird angeregt, den Verweis zu überprüfen; die betreffende Richtlinie wurde durch die RL 2006/112 aufgehoben.

#### Zu § 7:

Der Verweis in Abs. 4 sollte aktualisiert werden.

In Abs. 5 sollte der Verweis auf Abs. 4 überprüft werden. Verweise nur auf Absätze ohne Angabe des Paragraphen bzw. Artikels und des Rechtsaktes werden üblicherweise als Binnenverweise innerhalb derselben Bestimmung gelesen. Abs. 4 nimmt jedoch nicht auf wesentliche Unterschiede Bezug, sodass damit wohl eher Art. 14 Abs. 4 Berufsqualifikationsanerkennungs-RL gemeint sein dürfte.

#### Zu § 10:

Gemäß Abs. 2 ist eine allfällige Beseitigung der Überschuldung durch die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses im Sinne des § 100a der Insolvenzordnung, RGBI. Nr. 337/1914, nachzuweisen. Es sollte – etwa mittels eines entsprechenden Verweises in Abs. 2 – klargestellt werden, dass sich die Information über die Beseitigung der Überschuldung wohl auf § 10 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes bezieht.

#### Zu § 39 Abs. 2:

Bei den Verweisen in Z 2 dürfte eine gewisse Redundanz auftreten, da die verwiesenen Normen wiederum auf § 39 verweisen.

#### Zu § 41 Abs. 2:

Die Erläuterungen enthalten normative Anordnungen hinsichtlich der Vorlage von Dokumenten im Original, die aus dem Gesetzestext nicht ersichtlich sind. Es wird angeregt, diese in den Gesetzestext aufzunehmen.

#### Zu § 51 Z 3 und § 59 Abs. 1 Z 4:

Auf einen Sitz wird in § 55 bzw. § 62 nicht Bezug genommen. Die Verweise erscheinen insoweit ins Leere zu gehen.

#### Zu § 59 Abs. 3:

Der Verweis auf § 52 Abs. 2 scheint unklar und sollte überprüft werden.

#### Zu § 90 Z 6:

Bei der Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung der Führungsebene wird angeregt zu präzisieren, um welche Führungsebene es sich handeln soll.

#### Zu § 96:

In Abs. 12 wird – anders als im in den Erläuterungen genannten § 53a BDG, der dem Arbeitgeber jegliche mit einer Meldung zusammenhängende Benachteiligung der

betreffenden Person verbietet – nichts angeordnet, das sich nicht ohnehin aus den entsprechenden Materiengesetzen des Straf-, Sicherheitspolizei- und Arbeitsrechts ergeben dürfte. Es wird angeregt zu prüfen, ob die Bestimmung ohne Bedeutungsverlust entfallen könnte.

Soweit, wie dies in den Erläuterungen dargelegt wird, über die bestehenden Materiengesetze hinausgehende Regelungen durch Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhandler getroffen werden sollen, bedürfte es dazu wohl einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

#### Zu § 97 Abs. 3:

Unklar ist, was im Zusammenhang mit der Informationsweitergabe unter der Formulierung „Einhaltung einschlägiger Vorschriften“ zu verstehen ist, zumal diese auch in Drittländern wirksam umgesetzt werden muss.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass im Falle der Informationsweitergabe an ausländische Berufsberechtigte die Prüfung der Gleichwertigkeit der Anforderungen von Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Drittländern sowie der beruflichen Verschwiegenheitspflicht und des Schutzes personenbezogener Daten anhand von durch öffentliche Stellen veröffentlichten Listen zu erfolgen hat. Liegen derartige Listen nicht vor, kann der Berufsberechtigte selbst die Gleichwertigkeit beurteilen. Hier müsste zumindest in den Erläuterungen präzisiert werden, über welchen Informationsgehalt diese Listen überhaupt verfügen und nach welchen Kriterien der Berufsberechtigte selbst eine Gleichwertigkeit beurteilen kann. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass jede Übermittlung von Daten ins Ausland den Vorgaben der §§ 12 f. DSG 2000 – in Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG – entsprechen muss.

#### Zu § 98:

Angesichts der normativen Ausführungen in den Erläuterungen, wonach eine Aufbewahrung für mindestens fünf Jahre, je nach Erforderlichkeit für die damit verfolgten Zwecke aber auch länger vorgesehen ist, wird zur Erwägung gestellt, im Normtext zu präzisieren, nach welchen Maßgaben die Dauer der Aufbewahrungspflicht seitens des Aufbewahrungspflichtigen zu bestimmen ist.

Zu § 100:

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht die Schaffung eines internetbasierten Hinweisgebersystems vor, über welches Hinweise auf Verstöße auch anonym gemeldet werden können. Näheres hat die Kammer der Wirtschaftstreuhandler gemäß § 100 Abs. 2 durch Verordnung festzulegen.

Eine Regelung für ein Hinweisgebersystem muss besondere datenschutzrechtliche Vorgaben enthalten, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 1 Abs. 2 DSGVO 2000 zu entsprechen. Vor diesem Hintergrund erscheint diese Bestimmung zu unpräzise und müsste genauer ausgestaltet werden, insbesondere wären auch die Datensicherheitsmaßnahmen nach § 14 DSGVO 2000 im Gesetz festzulegen. Unklar ist weiters, wie erreicht wird, dass eine Meldung auch „anonym“ eingebracht werden kann, zumal für die Kommunikation über das Internet in der Regel auch Kontaktdaten (E-Mail-Adresse) oder bei allfälligen Webformularen eine IP-Adresse benötigt wird, welche bereits einen indirekten Personenbezug enthalten. Darüber hinaus ist in § 100 Abs. 2 Z 5 fraglich, was unter den „notwendigen Erfordernissen des Datenschutzes“ zu verstehen ist.

Um die Rechte der gemeldeten Personen wirksam schützen zu können, sollten aus datenschutzrechtlicher Sicht der konkrete Ablauf des Verfahrens sowie die Rechte der gemeldeten Person bereits im Gesetzestext festgelegt werden, und nicht – wie in den Erläuterungen ausgeführt – einer „Kammerverordnung“ vorbehalten sein. Dazu gehören das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Anhörung und das Recht, Rechtsmittel einzulegen.

Es wird außerdem angeregt zu prüfen, ob der Verweis in Abs. 3 nur auf die §§ 88 bis 96 – anders als in Abs. 1, in dem auf die §§ 88 bis 99 verwiesen wird – beabsichtigt ist oder ob es sich dabei um ein Schreibversehen handelt.

Zu § 101:

Der Verweis in Abs. 1 sollte überprüft werden (gemeint wohl § 152); ebenso jener in Abs. 2, da § 8 Abs. 3 keine Erklärung mehr vorsieht.

Zu § 105:

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I

Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. In den im Entwurf enthaltenen Verwaltungsstrafbestimmungen sollte daher nicht mehr auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden bzw. sollten entsprechende Bezugnahmen in den Verwaltungsstrafbestimmungen des Gesetzes entfallen (so auch in § 124).

Werden in einfachen Gesetzen einzelne Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen, so wäre die Erforderlichkeit des Verfassungsranges in den Erläuterungen darzulegen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass nicht mehr an Regelungsinhalt in den Verfassungsrang gehoben wird, als zur Erreichung des angestrebten Zwecks unbedingt erforderlich ist. Entsprechende Ausführungen finden sich in den vorliegenden Erläuterungen nicht, sodass diesbezüglich eine Präzisierung angeregt wird.

Im Übrigen wird zur vorliegenden Regelung erscheint bemerkt: Die im Verfassungsrang vorgeschlagenen Regelungen enthalten in Entsprechung unionsrechtlicher Vorgaben teilweise sehr hohe Verwaltungsstrafen. Ob diesfalls auf Grund des Art. 91 B-VG eine verfassungsrangige Bestimmung erforderlich ist, ist im Zusammenhang mit dem BWG gegenwärtig vor dem Verfassungsgerichtshof anhängig (G 408/2016, G 412/2016, G 2/2017, G 21/2017, G 54/2017).

Aus Art. 120b Abs. 2 B-VG ergibt sich eine konkrete Bezeichnungspflicht von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs. Die Verwaltungsstrafkompetenzen in § 105 weisen keine solche Bezeichnung auf und sind auch nicht von § 152 Abs. 3 (bezüglich der Problematik der dortigen Z 9 wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen) erfasst. Die Betrauung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit der Verhängung von Verwaltungsstrafen erfolgt damit wohl im eigenen Wirkungsbereich. Eine entsprechende einfachgesetzliche Regelung wäre wohl unzulässig, da die Verhängung von Verwaltungsstrafen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keine im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der zur Selbstverwaltungskörperschaft zusammengefassten Personen gelegene Angelegenheit ist, die geeignet ist, durch diese Gemeinschaft besorgt zu werden. Vielmehr handelt es sich dabei um

allgemeine öffentliche Interessen, die weit über die Standesinteressen der Angehörigen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hinausgehen (vgl. auch VfSlg. 5579/1967, wonach die Verhängung von Verwaltungsstrafen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde unzulässig ist, weil es sich beim Strafanspruch des Staates nicht um eine Angelegenheit handelt, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch diese Gemeinschaft besorgt zu werden).

In Abs. 8 sollte näher präzisiert werden, was unter „besonderen Umständen“ zu verstehen ist bzw. nach welcher Maßgabe deren Vorliegen ermittelt und beurteilt werden soll.

Schließlich lässt die vorliegende Regelung – anders als etwa die entsprechenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen – unklar, nach welchen Verfahrensvorschriften die im eigenen Wirkungsbereich handelnde Kammer der Wirtschaftstreuhänder das Strafverfahren durchzuführen hat. Im Hinblick auf die Wahrung der Verfahrensgrundrechte wird daher eine entsprechende Präzisierung angeregt.

Auf die Verweisungsproblematik (vgl. Punkt II. „Zu den Verfassungsbestimmungen“) wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

#### Zu § 111 Abs. 2:

Zur Klarstellung des Verhältnisses zwischen § 106 und § 111 wird angeregt, im zweiten Satz nach dem Wort „Berufsbefugnis“ die Wortfolge „gemäß § 106“ einzufügen. Überdies scheint aufgrund unterschiedlicher Anordnungen unklar, ob etwa im Fall des Verlusts der Handlungsfähigkeit die Suspendierung besonderen Zustellungserfordernissen unterliegt (vgl. § 106 Abs. 3 und § 111 Abs. 2).

#### Zu § 152 Abs. 3 Z 9:

Diese Bestimmung enthält eine Generalklausel, nach der Angelegenheiten, die der Kammer der Wirtschaftstreuhänder per Gesetz übertragen werden, in den übertragenen Wirkungsbereich fallen. Eine solche, sich dem Anschein nach über die gesamte Rechtsordnung erstreckende Regelung erfüllt nicht das Bezeichnungserfordernis des Art. 120b Abs. 2 B-VG, wonach die Gesetze solche Angelegenheiten *ausdrücklich* als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen haben. Sie sollte daher entfallen. Zulässig wäre hingegen eine Regelung, die sich auf das vorliegende Gesetz erstreckt (vgl. dazu beispielsweise § 63 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes).

Die Normierung einer solchen Generalklausel führte überdies zu einem Widerspruch mit dem Wort „insbesondere“ in Abs. 2 und 3. Die damit bewirkte demonstrative Aufzählung der Angelegenheiten des eigenen bzw. übertragenen Wirkungsbereiches ist außerdem nur in Bezug auf Erstere zulässig; in Bezug auf den übertragenen Wirkungsbereich steht einer solchen Regelung ebenso das Bezeichnungserfordernis des Art. 120b B-VG entgegen.

#### Zu § 165 Abs. 6:

Es erscheint unklar, warum nicht auch auf Abs. 5 verwiesen wird. Sollte die Regelung so auszulegen sein, dass für eine Vertretung vor einer Finanzstrafbehörde keine Entlohnung erfolgen sollte, wäre sie wohl im Hinblick auf den Gleichheitssatz sowie das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit bedenklich und wäre diese Unterscheidung daher in den Erläuterungen zu begründen.

#### Zu § 182:

Art. 22 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 sieht nunmehr auch wechselseitige Hilfeleistungen durch sonstige Selbstverwaltungskörper bzw. von Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden etc. gegenüber sonstigen Selbstverwaltungskörpern vor. Es ist daher nicht mehr erforderlich, dies durch eine Verfassungsbestimmung anzuordnen.

#### Zu § 183:

Es erscheint fraglich, warum auf das DSG 2000 verwiesen wird, da dieses ohnehin zu beachten ist. Sofern Datenverwendungen vorgesehen sind, müssen sie den Vorgaben des DSG 2000 entsprechend ausgestaltet sein. Die Regelung, dass die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten iSd DSG 2000 insoweit ermächtigt ist, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist, ist zu unbestimmt. Es sollte in den Erläuterungen zumindest beispielhaft dargelegt werden, welche personenbezogenen Daten erhoben werden. Allgemein wird empfohlen, die Terminologie des DSG 2000 einzuhalten (siehe die Begriffsdefinitionen in § 4 DSG 2000).

#### Zu § 185 Abs. 4:

Nach dem Wortlaut des Art. 56a Berufsqualifikationsanerkennungs-RL, auf den sich die vorliegende Bestimmung bezieht, hat eine Vorwarnung binnen drei Tagen nach rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung über die Fälschung von Berufsqualifikationsnachweisen zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund scheint die gewählte Formulierung etwas missverständlich. Es wird daher angeregt, den ersten Satz des Abs. 4 folgendermaßen zu formulieren:

„Sofern der Niederlassungswerber im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 7 gefälschte Berufsqualifikationsnachweise angeschlossen hat, hat die Kammer der Wirtschaftstreuhandler die zuständigen Behörden (...) im Wege des IMI binnen drei Tagen nach Rechtskraft einer entsprechenden gerichtlichen Feststellung über die Identität des Niederlassungswerbers zu informieren.“

#### Zu § 206 Abs. 2:

Während im Gesetzestext von einem Prozent der aktiv Wahlberechtigten eines Wahlkreises die Rede ist, die einen Wahlvorschlag unterstützen müssen, sprechen die Erläuterungen von fünf Prozent.

#### Zu § 238:

Betreffend die Verfassungsbestimmungen bedarf es einer Vollziehungsbestimmung im Verfassungsrang (vgl. LRL 51), in der die Bundesregierung mit der Vollziehung der Verfassungsbestimmungen betraut wird.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1656>

<sup>3</sup> <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1657>

- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Bei der Zitierung von Unionsrechtsvorschriften wäre nach Angabe der Seitenzahl des Amtsblattes ein Beistrich zu setzen (vgl. Rz 51 ff. des EU-Addendums).

#### Zu § 1:

Anstelle des Bindeworts „und“ am Ende der Z 2 wäre ein Punkt zu setzen

#### Zu § 2 Abs. 3:

Es sollte geprüft werden, den Begriff „kaufmännische [Bücher]“ an die mittlerweile üblicheren (Legal)begriffe zB des Unternehmensgesetzbuches anzupassen (ähnlich wohl beim Begriff „fachmännische Beurteilung“).

Im Einleitungsteil hätte der Beistrich nach dem Wort „sind“ zu entfallen. In Z 2 wird angeregt, zwecks Verbesserung des Leseflusses vor der Wortfolge „der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen“ das Wort „bezüglich“ einzufügen, sofern sich diese und die nachfolgende Aufzählung auf die Beratung und Vertretung beziehen. Überdies sollte es statt „die Abgabe“ wohl besser „der Abgabe“ lauten. Im Sinne der Einheitlichkeit der Aufzählung wird außerdem angeregt, am Anfang der Z 4 statt des Wortes „zur“ das Wort „die“ zu verwenden.

#### Zu § 3:

Da sowohl das Firmenbuchgesetz als auch das ZivMediatG bereits zitiert wurden, kann die Angabe der Fundstelle sowie des Kurztitels, sofern eine Abkürzung verwendet wird, entfallen.

#### Zu § 6:

In Abs. 2 Z 3 wäre nach dem Wort „Berechtigung“ ein Beistrich zu setzen.

---

4 <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1658>

5 <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1649>

In Abs. 5 sollte statt der Wortfolge „in der Fassung der“ die Wortfolge „zuletzt geändert durch die“ verwendet werden (vgl. Rz 58 des EU-Addendums).

Zu § 7 Abs. 11:

In der letzten Zeile des Einleitungsteils sollte es heißen: „entsprechenden beruflichen Tätigkeit“.

Zu § 23 Abs. 3:

In der Z 2 sollte nach dem Wort „Devisenrechts“ ein Beistrich gesetzt werden. In Z 8 wäre vor der Wortfolge „der Stiftungen“ besser anstelle des Wortes „und“ ein Beistrich zu setzen, da die Aufzählung anschließend noch weitergeführt wird.

Zu § 25:

In Abs. 5 Z 4 sollte es dem Wortlaut des Nationalbankgesetzes entsprechend lauten: „Oesterreichische Nationalbank“

Zu § 39:

In Abs. 2 Z 2 wäre nach dem Wort „Prüfungsthemen“ ein Beistrich zu setzen. In Abs. 3 wäre zwischen dem Wort „Art.“ und der Ziffer 8 ein Leerzeichen zu setzen.

Zu § 41 Abs. 3:

Nach dem Wort „verpflichtet“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu § 45 Abs. 6:

Nach dem Wort „zulässig“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu § 56 Abs. 8:

Der Satz wäre etwas leichter verständlich, wenn vor der Wortfolge „sind seine Kinder“ ein „und“ eingefügt würde.

Zu § 59:

Im Schlussteil des Abs. 2 Z 1 und 2 wird angeregt, zum besseren Verständnis jeweils nach dem Wort „ausüben,“ die Wortfolge „mit jenen der anderen Berufe gemäß § 60“ einzufügen.

Zu § 60 Abs. 2:

Es wird angeregt, das Wort „ob“ durch die Wortfolge „in welchen Fällen“ zu ersetzen, da es jedenfalls Fälle geben dürfte, in denen die Voraussetzungen vorliegen. Ob die Voraussetzungen in Einzelfällen vorliegen, kann demgegenüber nicht Gegenstand einer Verordnung sein.

Zu § 72:

Zwecks Präzisierung wird angeregt, in Abs. 1 vor dem Wort „Richtlinien“ die Wortfolge „mittels Verordnung“ einzufügen.

In Abs. 2 Z 4 sollte es richtig „Sachverständigenaufträgen“ heißen. In Abs. 2 Z 4 sollte es richtig „Schutz (...) vor einer Ausnutzung“ heißen.

Da die Präposition „betreffend“ den Akkusativ verlangt, sollte es in Abs. 2 Z 8 lauten: „erweiterte Sorgfaltspflichten“ (es sollte aber auch erwogen werden, dieses eher „papierdeutsche“ Wort zB durch das Wort „über“ ersetzt wird).

Zu § 77 Abs. 2:

Nach dem Wort „unverzüglich“ sowie nach dem Wort „Monaten“ wäre jeweils ein Beistrich zu setzen. Überdies hätte es jeweils „Sachverständigenaufträgen“ zu lauten.

Zu § 80 Abs. 4:

In Z 1 wäre das Schreibversehen bei der Fundstellenangabe der RL zu korrigieren (2015/849). Überdies hätte der Beistrich nach dem Datum „05.06.2015“ zu entfallen (vgl. Rz 55 des EU-Addendums).

In Z 4 sollte nach der Fundstellenangabe für das APAG das Wort „oder“ besser entfallen, ebenso kann die Fundstellenangabe für das UGB entfallen, da diese bereits zuvor erfolgt ist. Zwischen der Bezeichnung „S.“ und der Zahl 77 wäre ein Leerzeichen zu setzen.

Zu § 82 Abs. 10 Z 2 und § 119 Abs. 6 Z 2:

Es wird angeregt zu prüfen, ob statt des Wortes „in“ nicht besser das Wort „nach“ zu verwenden ist.

Zu § 87 Abs. 2:

Auch wenn der umzusetzende RL-Text diesen Ausdruck verwendet, kann in Z 2 lit. m das Wort „mindestens“ entfallen, da es keinen zusätzlichen Informationsgehalt aufweist. In lit. k sollte bei der Bezeichnung „50.000“ der Punkt durch ein Leerzeichen ersetzt werden (vgl. LRL 142).

In Z 3 sollten die langen Striche durch Gedankenstriche ersetzt werden.

In Z 7 könnte die Wortfolge „einen begründeten Verdacht, das heißt“ wohl entfallen; in der momentanen Fassung scheint diese Formulierung etwas redundant zu sein.

In Z 17 wäre auch die erfolgte Änderung der RL anzugeben (vgl. Rz 58 des EU-Addendums).

In Z 18 lit. b wäre nach dem Wort „Personen“ und dem Wort „Stiftungen“ jeweils ein Beistrich zu setzen.

Zu § 91 Abs. 3:

Nach dem Datum „31.“ wäre ein Leerzeichen zu setzen.

Zu § 94:

In Abs. 1 Z 1 wäre mit Blick auf den Text des Art. 18 Abs. 2 der 4. Geldwäsche-RL zu erwägen, ob nicht nach dem Wort „offensichtlichen“ das Wort „wirtschaftlichen“ eingefügt werden sollte.

In Abs. 3 hätte nach dem Wort „Transaktionen“ das Wort „mit“ zu entfallen.

In Abs. 5 wird angeregt, das Wort „erkennbarer“ zu streichen, da die momentane Formulierung aufgrund des Abstellens auf die Feststellbarkeit redundant erscheint.

Zu § 96:

Aufgrund der Definition des Wortes „Verdacht“ könnte die Wortfolge „oder berechtigten Grund zur Annahme“ in Abs. 1 entfallen.

In Abs. 3 könnte erwogen werden, zur Klarstellung nach dem Wort „Verdachtsmeldung“ die Wortfolge „gemäß Abs. 1“ einzufügen.

In Abs. 9 Z 3 hätte es richtig zu lauten „über das Betreiben oder Vermeiden“.

In Abs. 12 Einleitungsteil hätte es richtig zu lauten „dessen Netzwerk“. Überdies wäre aus Gründen des leichteren Leseflusses zu erwägen, das Wort „einschließlich“ durch das Wort „auch“ zu ersetzen.

Zu § 100:

Um eine automatische Verlinkung im RIS zu ermöglichen, sollte in Abs. 1 auch bei der Stammfassung die Jahreszahl angeführt werden (631/1975; so auch bei den Fundstellenzitaten in §§ 132 Abs. 5, 148, 150 Z 2).

In Abs. 2 Z 6 müsste es richtig wohl lauten „Ausnahmen von der (...) zu gewährenden Vertraulichkeit“.

Zu § 102:

Aufzählungen sollten im Sinne der Einheitlichkeit mit Kleinbuchstaben beginnen (Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1, siehe auch § 103 Abs. 1 Z 1).

In Abs. 4 hätte der überzählige Punkt nach der Ziffer 1 zu entfallen.

Zu § 105:

In Abs. 2 scheint die Formulierung „höchstens bis zu“ in Z 3 redundant, sodass eine von beiden Angaben entfallen kann. Nach dem Wort „Prokura“ in Z 4 sollte der Beistrich entfallen.

In Abs. 3 Z 4, 6 und 7 hätte es im Sinne der Einheitlichkeit jeweils zu lauten „der verantwortlich gemachten Person“; in Z 6 wäre nach dem Wort „Person“ ein Beistrich zu setzen.

Zu § 127 Abs. 3:

Nach dem Wort „zulässig“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Im Sinne der terminologischen Einheitlichkeit sollte im zweiten Satz das Wort „vorläufige“ durch das Wort „vorübergehende“ ersetzt werden.

Zu § 128:

In Z 11 stellt sich die Frage, worin der Unterschied zwischen einer beharrlichen und einer wiederholten Verletzung besteht.

In Z 24 wäre zu prüfen, ob nicht die Wortfolge „nicht oder“ entfallen könnte, da die Normierung einer nicht unverzüglichen Anzeige auch den Fall keiner Anzeige mit einschließt.

Zu § 129 und § 130:

Die Verwendung identer Überschriften sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

Zu § 132 Abs. 5 und § 148:

Da es sich bei der Zitierung der StPO nicht um ein Erstzitat handelt, könnte die Fundstellenangabe entfallen. Wird sie beibehalten, so ist auf die Anmerkung zu § 100 zu verweisen.

Zu § 136:

Grammatikalisch präziser und einfacher sollte es wohl lauten: „Das Kammeramt hat die Kanzleigeschäfte des Disziplinarrats zu führen“.

Zu § 137 Abs. 6:

Nach dem Wort „berechtigt“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu § 141 Abs. 5:

Die Wortfolge „über den Antrag“ sollte aufgrund des nachfolgenden Nebensatzes entfallen.

Zu § 152 Abs. 4:

Bei Binnenzitaten ist die Paragraphenbezeichnung nicht mit anzuführen (vgl. LRL 134); die Bezeichnung „§ 152“ sollte daher entfallen. Überdies sollte die Wortfolge „Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ ersetzt werden.

Zu § 158:

Die überzählige Bezeichnung des Abs. 1 hätte zu entfallen.

In Abs. 4 sollte nach dem Wort „berechtigt“ ein Beistrich gesetzt werden.

Zu § 165:

In Abs. 3 wäre nach dem Wort „zahlen“ ein Beistrich zu setzen.

Zur Präzisierung wird angeregt, in Abs. 5 nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „gegenüber der Kammer der Wirtschaftstreuhänder“ einzufügen. Im zweiten Satz sollte außerdem vor dem Wort „Schwierigkeit“ ein Artikel eingefügt werden.

Zu § 180 Abs. 5a:

Bei einer Neuerlassung einer Stammvorschrift sollte mit Buchstabensuffix ergänzte Absatzbezeichnungen möglichst vermieden werden.

Zu § 182 Abs. 4:

Das Schreibversehen beim Wort „Disziplinarrate“ sollte korrigiert werden.

Zu § 185 Abs. 3:

Der Verweis sollte aktualisiert werden.

Zu § 206 Abs. 2:

Im dritten Satz sollte es besser heißen „durch die Wahlberechtigten“.

Zu § 238:

Die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz“ sollte besser durch die Wortfolge „in der Fassung“ ersetzt werden.

Zu § 239:

Die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz“ in Abs. 3 sollte besser durch die Wortfolge „in der Fassung“ ersetzt werden.

Das Wort „Interdisziplinärer“ in Abs. 12 sollte besser durch das Wort „interdisziplinärer“ ersetzt werden. Überdies hätte es zu lauten „bis längstens ein Jahr“.

In Abs. 18 sollte vor der Zahl 76 ein Paragraphenzeichen eingefügt werden; der Verweis müsste auf Abs. 7, nicht auf Abs. 6 lauten.

#### **IV. Zu den Erläuterungen:**

Allgemeines:

Die Erläuterungen sollten auf ihre sprachliche Richtigkeit, insbesondere die korrekte Satzzeichensetzung, sowie auf Kopierversehen überprüft werden; angesichts der Kürze der für die Begutachtung zur Verfügung stehenden Zeit können diesbezüglich seitens des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst keine konkreteren Ausführungen erstattet werden.

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungs-

verfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 105:

Im letzten Absatz sollte der Verweis auf Art. 60 Abs. 4 der 4. Geldwäsche-RL überprüft werden, da diese Bestimmung Kriterien für die Festsetzung von Art und Ausmaß der verwaltungsrechtlichen Sanktionen enthält.

Zu § 159:

Der Verweis auf die Vorsorgeausschüsse sollte aktualisiert werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

3. Mai 2017  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**